



Stadt Ulm



Leitfaden Förderantrag Ulmer Energieförderprogramm

wichtige Hinweise

1. Überprüfen Sie anhand der **Richtlinien des Ulmer Energieförderprogramms**, ob die geplante Maßnahme förderfähig ist.
2. Führen Sie die Maßnahme durch.
3. Reichen Sie die Antragsunterlagen nach Durchführung der Maßnahme innerhalb von 8 Wochen ab Rechnungsdatum bei der Förderstelle ein.

Zu den Antragsunterlagen gehören:

- Antragsformular und Verwendungsnachweis (zum Download auf der Homepage der Stadt Ulm "[Ulmer Energieförderprogramm](#)")
- Rechnung mit ausgewiesenem Leistungszeitraum
- Bei Maßnahmen 2.a, 2.b und 3, die Bestätigung der Regionalen Energieagentur Ulm zum vorangegangenen Beratungsgespräch (mit Stempel auf dem Antragsformular oder als separates Dokument)
- Zuwendungsbescheide anderer Förderstellen
- Bei Maßnahmen 4.a, 4.b und 4.d die Bestätigung der Anlagenerfassung des Netzbetreibers (Netzbetreiberbestätigung). Zur Kundenregistrierung beim Netzbetreiber muss die Anlage in das Markstammdatenregister eingetragen und das Formular "[Kundendatenblatt für Photovoltaikanlagen](#)" ausgefüllt werden:
[Netze-Einspeiser-Kundendatenblatt-Photovoltaikanlage.pdf \(ulm-netze.de\)](#)
- Bei Maßnahme 4.c den Ergebnisbericht der Analyse
- Maßnahme 5 wird individuell im Einzelfall beurteilt

Sollten nach Einreichung zusätzliche Unterlagen benötigt werden, werden sie von der Förderstelle benachrichtigt.

4. Die Antragsunterlagen sind vorzugsweise per E-Mail an das Postfach foerderprogramme@ulm.de zu senden.

Ansonsten postalisch an
Stadt Ulm
Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht
Münchner Str. 2
89073 Ulm

5. Die Förderstelle informiert Sie innerhalb eines Monats über das Ergebnis der Überprüfung.
6. **Die Kontaktaufnahme seitens der Förderstelle erfolgt ausschließlich per E-Mail oder telefonisch. Geben Sie diese Daten daher immer im Antragsformular an.**

Weitere Hinweise

- Das allgemeine Antragsformular kann für mehrere Anträge verwendet werden.
- Für Maßnahme 2.a müssen die vorgegebenen U-Werte des Baustandards eingehalten werden. Mindestens 65 Volumenprozent der Dämmung muss aus zertifiziertem umweltfreundlichen Dämmstoff bestehen.
- Für Maßnahme 2.b ist eine Berechnung des externen Gebäudeenergiebezugs im Jahresmittel durch den eigenen Energiegewinn vorzulegen.
- Durch die EEG-Novelle 2021 wurde die Bagatellgrenze für die Belastung des Eigenverbrauchs mit der EEG-Umlage auf 30 Kilowatt Leistung erhöht.
- Für Maßnahmen 4.a, 4.b und 4.c wird nur die Installation von Photovoltaik, nicht die Installation von Batteriespeicher, gefördert.
- Durch die Neuauflage des Landesförderprogramms "[Förderung netzdienlicher Photovoltaik-Batteriespeicher](#)" kann ein Antrag zur Förderung von Batteriespeicher gestellt werden. Eine Kombination mit den städtischen Fördermaßnahmen 4.a, 4.b und 4.c ist möglich.
- Für gewerbliche Anträge ist der Zuwendungsempfänger verantwortlich für die Prüfung der De-minimis-Beihilfen.
- Um die Mindestleistung von 1 kWp der Maßnahme 4.b zu erreichen, kann ein Antragssteller bei Bedarf einen Antrag für mehrere Umsetzungen stellen.